

Marktsatzung der Stadt Oberwesel

vom 04.10.2023

Der Stadtrat der Stadt Oberwesel hat am 22.08.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), des § 5 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in den zurzeit geltenden Fassungen nachfolgende Marktsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung regelt die Organisation und Ordnung des in der Stadt Oberwesel stattfindenden Wochenmarktes.
- (2) Die Stadt Oberwesel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Oberwesel statt. Die Stadt kann in zwingenden Fällen für einzelne Markttage andere Wochenmarktstandorte festlegen. Dies wird mit den Marktbeschnikern rechtzeitig abgestimmt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- (4) Für die Dauer des Marktes ist der Gemeingebrauch auf dem Marktplatz eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes erforderlich ist.

§ 2 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet wöchentlich freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr statt. Die Sperrung des Platzes erfolgt von 5:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Stände mit Mittagstisch betreiben diesen bis 13:30 Uhr.
- (2) Fällt der in Abs. 1 genannte Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt nicht statt.
- (3) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Oberwesel.
- (4) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

§ 3 Einschränkung des Marktbetriebs

Die Stadt Oberwesel ist berechtigt, den Marktplatz gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 an den Markttagen für Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Markts bzw. über ein Ausfallen des Markttages.

§ 4 Zugelassene Warenarten

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 03.06.2013 (BGBL I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

§ 5 Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
 - b) unreifes Obstzu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchst. b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung „unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht der Stadt Oberwesel und der VGV Hunsrück-Mittelrhein.
- (2) Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind unverzüglich zu befolgen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Marktaufsicht sind befugt, im Rahmen der Marktordnung alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktlaufes erforderlich sind, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen.

(3) Die Marktbeschicker haben den beauftragten Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu ihren Ständen und Geschäften zu gewähren.

§ 7 Zulassung

(1) Die Teilnahme der einzelnen Marktbeschicker an dem Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch der Stadt Oberwesel abhängig. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadt Oberwesel zu stellen und müssen genaue Angaben enthalten über:

- a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
- b) eine Beschreibung des Geschäftes bzw. Standes und des Warenangebotes,
- c) eine Darstellung des Flächenbedarfs des Geschäfts oder Standes (genaue Länge, Breite und Tiefe des Verkaufsstandes),
- d) Angaben über den eventuell benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom) und den geschätzten Stromverbrauch und
- e) die Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Wochenmarkt erstmals beschickt werden soll.

(2) Die Regelung in § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die vorübergehende, maximal für die Dauer eines Monats befristete Zulassung von Marktbeschickern auf Tagesplätze. In diesen Fällen ist eine mündliche oder fernmündliche Voranmeldung bei der Stadt Oberwesel ausreichend.

§ 9 Bekanntgabe und Widerruf einer Zulassung

(1) Die Zulassung wird per E-Mail oder Brief dem Antragsteller bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) der Marktbeschicker den zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Grund nicht belegt hat.
- b) der Marktbeschicker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte gegen Bedingungen und Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen und dies trotz Abmahnung nicht unterlassen.
- c) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht.

(3) Bei Widerruf gelten keine Fristen, er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Einnahmenausfall durch Widerruf.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziel ist die optimale Präsentation des Wochenmarktes als Gesamtheit.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes nach Lage und Größe.
- (3) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis spätestens 8:00 Uhr besetzt oder während der Marktzeiten aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des angegebenen Flächenbedarfes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktaufsicht.

§ 11 Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- (1) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, aufzustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden.
- (2) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor Witterungseinflüssen sind Marktschirme oder Markisen ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen, Schirmen oder Markisen entsprechen, sind nicht erlaubt.
- (3) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Verkaufsplätze werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Es werden auch keine Gebühren für Strom, Wasser und Abwasser erhoben, außer bei ungewöhnlich hohem Verbrauch (z. B. Starkstrom etc.).

§ 13 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer zugewiesenen Standplätze nicht behindert sind.
- (2) Jeder Marktbesucher muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name mit Anschrift in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind.
- (3) Die Anbieter haben sich bei der Anpreisung ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen unzulässig.

(4) Während des Wochenmarktes dürfen ohne vorherige Zustimmung der Marktaufsicht auf dem Gelände des Wochenmarktes keine Fahrzeuge bewegt oder abgestellt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fahrzeuge der Marktbesucher.

(5) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,5 m Breite freigehalten werden. Vorbauten der Marktstände dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinreichen.

(6) Die Stadt als Veranstalterin kümmert sich um den notwendigen Winterdienst auf dem Platz zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Stände.

§ 14 Reinhaltung des Wochenmarktplatzes

(1) Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt selbst verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter die von ihnen überlassenen Standplätze frei von Abfällen und Gegenständen besenrein zu hinterlassen.

(2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten.

(3) Von Anbietern, die ihre Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. nicht selbst entfernen oder ihren Standplatz nicht besenrein zurücklassen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Stadt durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 15 Haftung

(1) Die Marktbesucher haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Stadt frei von Ansprüchen Dritter, die gegen die Stadt als Veranstalterin des Wochenmarktes geltend gemacht werden.

(2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Oberwesel keine Haftung für die Qualität und den ordnungsgemäßen Zustand der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren.

(3) Ein Anspruch der Marktbesucher gegen die Stadt Oberwesel auf Entschädigung wegen Beeinträchtigungen des Marktverkehrs, insbesondere durch

- Bauarbeiten,
- Änderung des Marktbereiches oder der Marktzeiten oder
- Ausfallen des Wochenmarktes

besteht nicht.

§ 16 Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 und 4 die festgesetzten Auf- und Abbaubauzeiten nicht einhält,
 - c) entgegen § 4 Waren verkauft oder zum Verkauf anbietet, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 - d) entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Zutritt zu Ständen oder Geschäften verweigert,
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Marktaufsicht Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich Dritten überlässt oder der die Maße seines zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
 - f) entgegen § 10 Abs. 5 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
 - h) entgegen § 11 Abs. 2 Marktschirme mit Werbung aufstellt oder Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht, die nicht den handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmen, Schirmgestellen oder Markisen entsprechen,
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 - j) entgegen § 13 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 2 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 3 als Anbieter oder Marktbesucher Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt, laut seine Waren anbietet oder ausruft oder sich in anderer Art und Weise bei der Anpreisung seiner Waren aufdringlich verhält,
 - m) entgegen § 13 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung auf dem Marktgelände während der Marktzeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 - n) entgegen § 13 Abs. 5 die Durchfahrtsbreite von 3,5 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und von dem Betroffenen ein Verwarnungsgeld nach Maßgabe der §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 03.01.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Oberwesel, 04. 10. 2023



Marius Stiehl
Marius Stiehl
Stadtbürgermeister

